
Richtlinien
**zur Durchführung der Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung gemäß § 2 a
Bundesbaugesetz**

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid hat in seiner Sitzung am 11.4.1978 aufgrund § 2 a As. 3 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 folgende Richtlinien zur Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung nach § 2 a Abs. 1 – 5 Bundesbaugesetz festgesetzt:

I

Öffentliche Darlegung

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Ausstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplanes erfolgt zugleich der Hinweis, dass die Unterlagen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nebst Auswirkungen sowie ggfls. Alternativlösungen in der darauffolgenden Woche beim Bauamt der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid während der allgemeinen öffentlichen Dienstzeiten eingesehen werden können.

Der Bekanntmachung ist eine Kleinskizze des Plangebietes beizufügen.

Gleichzeitig erfolgt der Hinweis, wann die öffentliche Anhörung – Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung – stattfindet. Die öffentliche Anhörung erfolgt in der Regel im Sitzungssaal des Rathauses in Neunkirchen

II

Öffentliche Anhörung

Der Gemeindedirektor oder ein von ihm beauftragter Bediensteter der Gemeindeverwaltung eröffnet, leitet und schließt die öffentliche Anhörung. Die Verwaltung trägt die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nebst Auswirkungen und ggfls. Alternativlösungen vor und nimmt zu Gegenvorstellung und Anfragen Stellung.

Die Aussprache soll zwischen Verwaltung und Bürger erfolgen. Sie soll allein der Erkundung der Meinung der Bürger zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung dienen.

Äußerungen der Bürger können während des Anhörungstermines oder während der auf die öffentliche Anhörung folgenden Woche schriftlich oder zur Niederschrift beim Bauamt der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid während der allgemeinen öffentlichen Dienstzeit vorgebracht werden.

Hierauf hat der Versammlungsleiter während der Anhörung hinzuweisen. Vorgebrachte Äußerungen der Bürger werden dem Einsender gegenüber nicht beschieden. Diese Anhörung ersetzt nicht das förmliche Verfahren hinsichtlich der Bedenken und Anregungen beschieden werden.

III

Berücksichtigung der Bürgerbeteiligung

Die Ergebnisse der Anhörung und der schriftlichen Äußerungen sind bei der Erarbeitung des Entwurfes des Bauleitplanes nach städtebaulichen Gesichtspunkten auszuwerten und dementsprechend im Entwurf zu berücksichtigen.

Sollten sich nach der Auswertung noch wesentlich unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten anbieten, so beschließt der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid hierüber.

IV

Planverfahren, ohne vorzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 a Bundesbaugesetz

Von der Bürgerbeteiligung soll abgesehen werden, wenn

- a) eine Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt oder
- b) bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplanes die Planung sich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt.

V

Abweichungen von diesen Richtlinien

Von diesen Richtlinien kann im Einzelfalle nur mit Beschluss des Rates abgewichen werden, wenn diese Art der Bürgerbeteiligung unzweckmäßig erscheint oder wenn der Rat im Einzelfall besondere Regelungen beschließt.

VI

Inkrafttreten dieser Richtlinien

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft und werden im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid öffentlich bekannt gemacht.